

Ein Fortschritt.

Der höchste Gerichtshof in Preußen hat kürzlich eine sehr wichtige Entscheidung getroffen, welche wohl dazu helfen wird, manche schlimme Einwirkung unserer Landtagsverhandlungen einigermaßen zu mildern.

Eines der größten Vorrechte, welche die Mitglieder des Landtags genießen, ist ihre völlig schrankenlose Redefreiheit. Artikel 84 der Verfassung sichert ihnen zu, daß sie wegen ihrer Aeußerungen und Abstimmungen im Landtage nicht anders als auf Grund ihrer eigenen Geschäftsordnung (das heißt allerhöchstens durch Entziehung des Worts) zur Rechenschaft gezogen werden können. So sind denn die Abgeordneten berechtigt, von der Rednerbühne ihres Hauses Alles zu sagen und zu behaupten, was ihnen gut dünkt, ohne jede Scheu vor den Strafgesetzen, welche sonst zum Schutze des öffentlichen Wohls, wie jedes Einzelnen gewisse Schranken gegen die Willkür der Rede aufstellen. Das Strafgesetz belegt es mit schwerer Geldstrafe oder Gefängnißhaft, wenn Jemand den öffentlichen Frieden durch Anreizung der Angehörigen des Staats gegen einander gefährdet, wenn Jemand durch öffentliche Behauptung entstellter Thatsachen oder durch öffentliche Schmähungen die Anordnungen der Obrigkeit dem Haffe oder der Verachtung aussetzt, — oder wenn Jemand einen öffentlichen Beamten in Bezug auf die Ausübung seines Berufs beleidigt oder verleumdet; — das Gesetz bestimmt ferner Gefängniß bis zu fünf Jahren gegen Solche, welche in Worten die Ehrfurcht gegen den König verletzen, und Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren für denjenigen, welcher öffentlich zu einer hochverräterischen Handlung auffordert. Alle diese nothwendigen und heilsamen Schranken aber sind für die Redner im Landtage nicht vorhanden.

Ihnen ist es, wenn ihr selbstgewählter Präsident es geschehen lassen will, unverwehrt und unter allen Umständen bleibt es ungestraft, daß sie die aufreizendsten Reden halten, daß sie die Minister durch bitteren Hohn beleidigen und willkürlich verleumden, daß sie die Majestät des Königs in unehrerbietigem Tadel verletzen, daß sie selbst hochverräterische Drohungen und Aufforderungen vernehmen lassen. Und die Erfahrung lehrt, daß dies Alles nicht nur möglich ist, sondern daß die Landtagsmitglieder von jenem Vorrechte auch den ausgedehntesten Gebrauch machen, indem sie die gehässigsten, aufreizendsten Reden gegen die Regierung halten, Reden, welchen an jeder anderen Stelle die schwerste strafrechtliche Ahndung auf dem Fuße folgen würde.

Diese unbegrenzte Willkür und Schrankenlosigkeit ist etwas völlig Beispielloses. Sonst ist im ganzen Staatsleben und in allen sittlichen Verhältnissen mit jedem Recht auch eine entsprechende Pflicht und Verantwortung verbunden, — je größer die Rechte sind, desto schwerer ist naturgemäß auch die Verantwortung: Die Abgeordneten allein sind von dieser allgemeinen Regel ausgenommen und dürfen von ihren an und für sich schon so bedeutenden Rechten ungestraft den ausschweifendsten Gebrauch machen, — dürfen Tag für Tag den öffentlichen Frieden stören und die Grundlagen alles Staatswohls erschüttern, ohne daß sie für die Folgen irgendwie zur Rechenschaft gezogen werden können.

Das beispiellose Vorrecht ist aber dadurch noch gefährlicher geworden, daß eine falsche Auslegung des Preßgesetzes es den regierungsfeindlichen Zeitungen erleichtert hat, gerade vorzugsweise jene gehässigen und aufreizenden Reden aus den Landtagsverhandlungen recht weit zu verbreiten.

Der §. 38 des Preßgesetzes sagt nämlich: »Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortung frei.«

Diese Bestimmung ist bisher vielfach in der Art gemißbraucht worden, daß man in sogenannten Landtagsberichten aus den Verhandlungen willkürlich diejenigen Reden und Aeußerungen herausnahm, welche gerade die heftigsten Angriffe und Schmähungen gegen die Regierung und gegen die höchsten Staatsbeamten enthielten, wogegen dasjenige, was zur Vertheidigung und Rechtfertigung der Regierung gesprochen war, entweder gar nicht oder nur ganz obenhin wiedergegeben wurden. Die Zeitungen vermeinten, durch das Preßgesetz

jeder Verantwortung überhoben zu sein, wenn nur die vereinzeltsten Aeußerungen, die sie mittheilten, wahrheitsgetreu wiedergegeben wurden. — Vielfach wurden auch einzelne der leidenschaftlichsten Reden für sich allein und außer jedem Zusammenhange mit einem wirklichen Bericht über die Sitzung gedruckt und verbreitet.

Das kann jedoch der Sinn und die Absicht des Gesetzes nicht sein. Wenn das Preßgesetz volle Freiheit für wahrheitsgetreue Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Landtags gewährt, so ist dabei doch gewiß vorausgesetzt, daß, eben so wie in den Sitzungen selbst bei jeder Sache das Für und das Wider zum Ausdruck kommt, so auch in den Berichten Beides, der Angriff und die Vertheidigung wiedergegeben werden. Wenn in einer Sitzung zum Beispiel leidenschaftliche Reden gehalten worden sind, in welchen die Minister der Verfassungsverletzung angeschuldigt werden, wenn darauf die Minister und ihre Anhänger diese Anklagen in ausführlicher Rede zurückgewiesen haben, — wenn dann jedoch die Zeitungen nur die bitteren Anklagen in wahrheitsgetreuer, vielleicht wörtlicher Fassung abdrucken, die Vertheidigung dagegen nur in wenigen abgerissenen und abgeschwächten Sätzen, so wird gewiß Niemand im Ernst behaupten können, daß das in Wirklichkeit »wahrheitsgetreue« »Berichte von Sitzungen des Landtags« seien.

Die Absicht des Gesetzes wie der Verfassung kann es nicht gewesen sein, solche willkürliche Mittheilungen straflos zu machen. Den Rednern selbst ist jene schrankenlose Freiheit nur in der Voraussetzung gewährt worden, daß im Landtage eben Rede und Gegenrede abwechseln sollten, namentlich ist den Ministern noch ausdrücklich das Recht gewährt, jeder Zeit gehört zu werden; — ebenso hat den Berichten von den Sitzungen die Strafflosigkeit nur in der Voraussetzung zugesichert werden können, daß sie als wirkliche Berichte ein wahrheitsgetreues Bild von dem Verlauf der Sitzung geben.

Diese Auffassung hat jetzt ihre Bestätigung durch den maßgebenden Spruch des Ober-Tribunals gefunden. Der höchste Gerichtshof hat folgende Grundsätze aufgestellt, nach denen zu beurtheilen sei, was als ein wahrheitsgetreuer Bericht von Landtagsitzungen gelten könne: »Ein Bericht von oder über eine Sache ist eine einfache historische Darstellung ihres Verlaufes. Der Zweck ist dabei, nur diesen Verlauf zur Anschauung zu bringen. Ein Bericht über eine Kammer Sitzung ist also nur ein einfaches Referat über die in der Verhandlung vorgekommenen Thatsachen und die darin gehaltenen Reden. Man mag zugeben, daß die Reden auch in abgekürzter Form wiedergegeben werden können. Jedenfalls muß aber die Darstellung nach Form und Inhalt der Art sein, daß sie dem Wesen eines Berichts entspricht, also das Verhandelte im Gesamtbilde oder in seinen wesentlichsten Zügen einfach wieder giebt: »Grund und Zweck des Gesetzes besteht nur darin, daß dem Lande die Möglichkeit gewährt werde, der öffentlichen Thätigkeit der Abgeordneten zu folgen, und somit auch von ihren Reden vollständige Kenntniß zu erhalten, nicht aber darin, daß der strafbare Inhalt ihrer Reden willkürliche besondere Verbreitung finden könne.«

In Uebereinstimmung mit dieser Entscheidung des Ober-Tribunals wird es der Regierung nunmehr möglich sein, dem Unfug wenigstens, welcher mit verstümmelten Sitzungsberichten und mit der Verbreitung einzelner gehässiger Reden oder Aeußerungen getrieben und durch welchen zur Irreleitung und Fälschung der öffentlichen Meinung so viel beigetragen worden ist, wirksam zu steuern.

Die Eroberung der Insel Alsen.

Der 29. Juni wird neben dem 18. April fortan ein Ehren-tag des preussischen Heeres und Volkes sein: die Ruhmesarbeit, welche der Düppeler Tag auf schleswigischem Boden noch übrig gelassen, und welche durch den Eintritt der Waffenruhe verzögert wurde, — sie ist nach Ablauf dieser nothgedrungenen Ruhe von unserer braven Armee rasch und kräftig vollbracht worden.